

► Buchführung

Elektronische Kasse: Übergangsfrist für TSE endet am 30.09.2020

| Am 30.09.2020 endet die Übergangsfrist für die seit 01.01.2020 geltende Pflicht, eine elektronische Kasse mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten. Darauf hat das BMF in einem am 11.09.2020 veröffentlichten Schreiben hingewiesen. |

Hintergrund | Dem BMF ist es offenbar ein Dorn im Auge, dass die meisten Bundesländer die Übergangs-/Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.03.2021 verlängert haben, wenn zumindest der Nachweis über eine verbindliche Bestellung der TSE vorliegt bzw. die TSE-Installation nachweisbar bis zum 30.08.2020 (Berlin), 31.08.2020 (Brandenburg und Niedersachsen) bzw. 30.09.2020 verbindlich beauftragt worden ist. Das BMF hat daher deutlich gemacht, dass das BMF-Schreiben vom 06.11.2019 (Az. IV A 4 – S 0319/19/10002 :001, Abruf-Nr. 212154) weiterhin gilt und Erleichterungen bei der Aufzeichnungspflicht nach § 148 AO nicht antragslos gewährt werden können (BMF, Schreiben vom 18.08.2020, Az. IV A 4 – S 0319/20/10002 :003, Abruf-Nr. 217810).

PRAXISTIPP | Lassen Sie Ihre elektronische Kasse möglichst umgehend mit einer zertifizierten TSE versehen. Eine solche brauchen Sie übrigens auch dann, wenn Ihre elektronische Kasse ein Modul Ihres Warenwirtschafts- oder Dealer-Management-Systems ist.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Elektronische Kasse: TSE muss erst am 30.09.2020 vorliegen“, ASR 12/2019, Seite 1 → Abruf-Nr. 46226021
- Beitrag „Nicht manipulierbare Kasse: Der Erlass aus dem BMF und wie Sie darauf reagieren sollten“, ASR 11/2019, Seite 18 → Abruf-Nr. 46105490

► Betriebsveranstaltung

Gesamtkosten nur auf Mitarbeiter und Gäste aufteilen

| Die Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung dürfen Sie nur auf eigene und konzernverbundene Mitarbeiter, deren Begleiter sowie Gäste Ihres Autohauses aufteilen. Personen, die mit der Durchführung der Veranstaltung betraut sind, also z. B. Künstler, Eventmanager, Fotograf oder Busfahrer, dürfen Sie dagegen nicht in die Berechnung einbeziehen, entschied der BFH. |

Negative Folge des BFH-Urteils: Die Gesamtkosten werden auf weniger Personen verteilt. Die bis einschl. 2014 geltende 110-Euro-Freigrenze bzw. der seit 2015 geltende 110-Euro-Freibetrag wird so schneller überschritten.

Wichtig | Im BFH-Fall ging es um die bis 2014 geltende 110-Euro-Freigrenze (BFH, Urteil vom 28.04.2020, Az. VI R 41/17, Abruf-Nr. 217241). Das Urteil gilt aber auch für den aktuellen 110-Euro-Freibetrag.

BMF widerspricht
Fristverlängerung
durch einzelne
Bundesländer



ARCHIV

Ausgaben 12 | 2019
und 11 | 2019

Veranstaltungsper-
sonal zählt nicht mit